

CASTOR INTERNATIONAL

Der internationale Aktienbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns

Angebot 2026

Steuerliche Hinweise für in Österreich ansässige grenzüberschreitende Mitarbeiter von VINCI in der Schweiz

Sie wurden eingeladen, in Aktien von CASTOR INTERNATIONAL, dem internationalen Mitarbeiterbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns, zu investieren. Bitte lesen Sie die nachstehenden Informationen sorgfältig, bevor Sie Ihre Anlageentscheidung treffen.

Die nachstehende Zusammenfassung enthält allgemeine Grundsätze, die für Arbeitnehmer gelten, die in Österreich aufgrund der österreichischen Steuergesetze und des zwischen der Schweiz und Österreich abgeschlossenen Steuerabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 30. Januar 1974 (das „Abkommen“) ansässig sind und bei einer Gesellschaft des VINCI-Konzerns in der Schweiz beschäftigt sind. Die nachstehend aufgeführten steuerlichen Folgen werden in Übereinstimmung mit dem derzeit geltenden Abkommen, dem österreichischen Steuerrecht und bestimmten schweizerischen Gesetzen und Praktiken beschrieben. Diese Grundsätze und Gesetze können sich im Laufe der Zeit ändern. Die Mitarbeiter sollten auch ihre persönliche Situation berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass weder VINCI noch Ihr Arbeitgeber Ihnen eine persönliche, finanzielle oder steuerliche Beratung im Zusammenhang mit diesem Angebot erteilt und auch nicht erteilen wird. Für eine endgültige Beratung sollten Sie Ihren Steuerberater bezüglich der steuerlichen Folgen der Zeichnung von VINCI-Aktien konsultieren. Diese Zusammenfassung dient nur zu Informationszwecken und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Beweiskraft.

Bei Grenzgängern, die bei einer Gesellschaft des VINCI-Konzerns in der Schweiz beschäftigt, aber steuerlich in Österreich ansässig sind, hat die Schweiz nach dem Abkommen grundsätzlich das Recht, Einkünfte aus in der Schweiz ausgeübter nichtselbständiger Arbeit zu besteuern. Allerdings hat auch Österreich, als der Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers nach dem Abkommen das Recht, derartige Einkünfte zu besteuern, wobei Österreich die in der Schweiz gezahlte Steuer auf die österreichische Einkommensteuerschuld anrechnet. Dies gilt je nach Fall für die Lieferung von Gratisaktien oder die Zahlung einer Barabfindung anstelle der Lieferung von Gratisaktien, sowie (aus österreichischer Sicht) für die Differenz, sofern es eine solche gibt, zwischen dem Zeichnungspreis (Kaufpreis) und einem höheren Marktpreis (Kurswert) der VINCI-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung der Aktien an den FCPE.

Grenzüberschreitende Arbeitnehmer unterliegen im Allgemeinen auch dem regulären Sozialversicherungssystem der Schweiz. Dazu gehören in der Regel die obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie der Erwerbsersatz. Die Abgaben werden in der Regel zu gleichen Teilen zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber geteilt und vom Arbeitgeber von der Lohnzahlung einbehalten. In der Regel ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine Krankenversicherung in der Schweiz abzuschließen. Der Arbeitnehmer hat jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, seine österreichische Krankenversicherung beizubehalten und kann somit in Österreich über eine freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung versichert sein. Um die Krankenversicherung in Österreich aufrechtzuerhalten, hat der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz einen Antrag auf Befreiung von der Schweizer Krankenversicherung einzureichen. Da die Einzelheiten der sozialversicherungsrechtlichen Folgen für grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer komplex sind, sollten sie im Einzelfall, z.B. unter Einbindung der zuständigen Sozialversicherungsbehörde, geklärt werden.

I. Steuerliche Behandlung der Zeichnung

Die mit Ihrem persönlichen Beitrag gezeichneten Aktien werden in Ihrem Namen im Fonds Commun de Placement d'Entreprise CASTOR INTERNATIONAL, einem kollektiven Arbeitnehmerbeteiligungsfonds französischen Rechts (der „FCPE“), gehalten. Ihre Investition wird durch Anteile am FCPE belegt, die Sie halten werden. Die Zeichnung der Anteile erfolgt über den FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2026, welcher anschließend in den FCPE übergeht.

Zusätzlich zu Ihrer Zeichnung sollte Ihnen VINCI das Recht einräumen, unentgeltlich VINCI-Aktien zu erhalten („Gratisaktien“), sofern Sie bestimmte Bedingungen erfüllen, die im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsplan festgelegt und in der Informationsbroschüre zusammengefasst sind.

A. Besteuerung in der Schweiz

Sie sollten in der Schweiz bei der Zeichnung Ihrer FCPE-Anteile keiner Besteuerung oder Sozialversicherungspflicht unterworfen sein.

Die dreijährige Sperrfrist berechtigt zu einem Diskont von 16,038 %. Solange der Schlusskurs der Aktien am ersten Tag der Zeichnungsfrist, abzüglich des Diskonts von 16,038 % (Steuerwert), unter dem Zeichnungspreis liegt, wird zum Zeitpunkt der Zeichnung kein steuerbares Einkommen realisiert.

Im Falle einer vorzeitigen Rückgabe muss der Diskont angepasst werden, um die tatsächliche Sperrfrist zu berücksichtigen. Dies führt zu einem steuerpflichtigen Einkommen, welches der Differenz zwischen dem Marktwert der Aktien zum Zeitpunkt der vorzeitigen

Rückgabe und dem gleichen Wert, reduziert um den Diskont in Bezug auf die verbleibenden Jahre bis zum Ende der ordentlichen Sperrfrist, entspricht.

Bei der Gewährung des Rechts auf Bezug von Gratisaktien sollten keine Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen in der Schweiz anfallen (siehe jedoch zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Zuteilung der Gratisaktien nachfolgend II.A).

B. Besteuerung in Österreich

Zum Zeitpunkt der Übertragung der gezeichneten VINCI-Aktien an den FCPE unterliegt die Differenz, sofern es eine solche gibt, zwischen dem Zeichnungspreis (Kaufpreis) und einem höheren Marktpreis (Kurswert) der VINCI-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung der Aktien an den FCPE der österreichischen Besteuerung. Dieser Vorteil unterliegt als Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis der Steuer, weshalb Lohnsteuer einzubehalten ist. Der anzuwendende Steuersatz hängt von Ihrem persönlichen Einkommen ab. In Österreich gilt ein progressiver Einkommensteuertarif mit Steuersätzen von derzeit bis zu 50 % (für jährliche Einkommensteile über €104.859) und 55 % in der höchsten Steuerklasse (für jährliche Einkommensteile über € 1 Million). Die in der Schweiz auf dieses Einkommen gezahlte Steuer kann grundsätzlich auf die entsprechende österreichische Einkommensteuerschuld angerechnet werden.

Dieses Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis (sofern es ein solches gibt) müssen Sie grundsätzlich bei der österreichischen Steuerbehörde im Rahmen Ihrer regulären jährlichen Einkommensteuererklärung angeben, welche grundsätzlich bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Aktien gezeichnet wurden, einzureichen ist. Der Betrag der in der Schweiz gezahlten Steuer auf dieses Einkommen muss ebenfalls in dieser Erklärung angegeben werden, um auf die österreichische Steuer angerechnet werden zu können.

Lediglich wenn der Arbeitnehmer dazu optiert hat, in der gesetzlichen österreichischen Krankenversicherung versichert zu sein (siehe oben), könnte dieses Einkommen auch einen Einfluss auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge haben (bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze von € 6.930 monatlicher Bruttovergütung (für 2026) und von € 13.860 jährlicher Bruttovergütung für Sonderzahlungen und andere jahresbezogene Vergünstigungen).

Bei der Gewährung des Rechts auf Bezug von Gratisaktien sollten keine Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen in Österreich anfallen (siehe jedoch zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Zuteilung der Gratisaktien nachfolgend II.B).

II. Besteuerung der Lieferung von Gratisaktien

Vorbehaltlich der Erfüllung aller Bedingungen werden die Gratisaktien am Ende der Sperrfrist im Jahr 2029 über den FCPE in Ihrem Namen geliefert. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Aktien auf einem auf Ihren Namen lautenden Aktienkonto zu halten. In bestimmten Fällen können Sie anstelle der Lieferung von Gratisaktien Anspruch auf eine Barabfindung durch Ihren Arbeitgeber haben, wie im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsplan dargelegt und in der Informationsbroschüre zusammengefasst.

A. Besteuerung in der Schweiz

Die Gratisaktien werden mit ihrer Lieferung steuerpflichtig. Der Marktwert der Aktien am Tag ihrer Lieferung ist als Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zu den üblichen Sätzen zu versteuern und unterliegt den Sozialversicherungsbeiträgen. **In der Schweiz einbehaltene Einkommensteuerbeträge können grundsätzlich auf die in Österreich anfallende Einkommensteuer angerechnet werden.**

Die gleiche Besteuerung gilt für die Barvergütung, die Ihnen gegebenenfalls anstelle von Gratisaktien gezahlt werden könnte.

B. Besteuerung in Österreich

Die Lieferung der Aktien an den FCPE ist ein steuerpflichtiges Ereignis.

Der steuerbare Vorteil entspricht dem Marktwert (Börsenkurs) der VINCI-Aktien am Tag der Lieferung. Dieser Betrag ist als Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis zu versteuern und unterliegt somit der Lohnsteuer. Der anzuwendende Lohnsteuersatz hängt von Ihrem persönlichen Gesamteinkommen ab (siehe oben bezüglich der insoweit geltenden Sätze).

Die auf diese Einkünfte in der Schweiz zu zahlende Steuer kann in der Regel auf die jeweilige österreichische Einkommensteuerbelastung angerechnet werden.

Dieses Einkommen müssen Sie grundsätzlich bei der österreichischen Steuerbehörde im Rahmen Ihrer regulären jährlichen Einkommensteuererklärung angeben, welche grundsätzlich bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni, des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Gratisaktien geliefert wurden, einzureichen ist. Der Betrag, der in der Schweiz gezahlten Steuer auf dieses Einkommen, muss ebenfalls in dieser Erklärung angegeben werden, um auf die österreichische Steuer angerechnet werden zu können.

Lediglich wenn der Arbeitnehmer dazu optiert hat, in der gesetzlichen österreichischen Krankenversicherung versichert zu sein (siehe oben), könnte dieses Einkommen auch einen Einfluss auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge haben (siehe oben bezüglich der Beitragsbemessungsgrenze).

Es gilt dieselbe Besteuerung, wenn Sie Gratisaktien direkt halten.

Wenn Sie Ihre Gratisaktien zum Zeitpunkt der Lieferung unmittelbar verkaufen, fallen keine darüber hinausgehenden Steuern an.

III. Auf Dividenden anfallende Steuer

A. Besteuerung in der Schweiz

In Bezug auf Dividenden sind in der Schweiz keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlbar.

B. Besteuerung in Österreich

Dividenden unterliegen – unabhängig von ihrer Wiederanlage durch den FCPE – der österreichischen Steuer. Gegebenenfalls anfallende Dividenden unterliegen einer besonderen Einkommensteuer mit einem Pauschalsatz von 27,5 %. Da die Gratisaktien im Ausland hinterlegt werden, wird diese besondere Einkommensteuer von der Steuerbehörde auf der Grundlage der jährlichen Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers (Formular E1, abrufbar unter <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare>) festgesetzt, die spätestens Ende April, bei elektronischer Einreichung spätestens Ende Juni des Jahres einzureichen ist, das auf das Jahr der Ausschüttung und Reinvestition der Dividenden folgt.

Die 27,5%ige Steuer gilt als Endbesteuerung von Kapitaleinkünften. Nach österreichischem Recht besteht jedoch die Möglichkeit („*Regelbesteuerungsoption*“), die Kapitaleinkünfte zusammen mit anderen Einkünften dem regulären progressiven Einkommensteuersatz zu unterwerfen und nicht mit dem Pauschalsteuersatz von 27,5 % (siehe oben) zu besteuern. Wir empfehlen Ihnen, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, um festzustellen, ob die Ausübung einer solchen Option vorteilhaft ist.

Hinsichtlich der Dividenden, die über den FCPE reinvestiert werden, sollten Sie eine jährliche Dividendenausschüttungserklärung erhalten, in der die Höhe, der von der Gesellschaft ausbezahlt und von dem FCPE in Ihrem Namen reinvestierten Dividenden angegeben ist.

Bitte beachten Sie, dass, wenn Sie sich dafür entscheiden, Ihre Gratisaktien direkt zu halten, etwaige Dividenden ebenfalls einer Quellensteuer in Frankreich in Höhe von 12,8 % unterliegen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sollten Sie sich rechtzeitig über die Besteuerung von Dividenden beraten lassen, wenn Sie sich für den direkten Besitz von Gratisaktien entscheiden.

Auf die Dividenden fallen weder Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnnebenkosten an.

IV. Beim Ausscheiden aus dem Plan anfallende Steuern

A. Besteuerung in der Schweiz

Bei Rückgabe Ihrer FCPE-Anteile / Verkauf Ihrer Gratisaktien fallen in der Schweiz keine Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge an. Eine vorzeitige Rückgabe kann jedoch steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen haben (siehe oben "*Steuerliche Behandlung der Zeichnung*").

B. Besteuerung in Österreich

Bei der Rückgabe der Anteile gegen Barzahlung werden die bei der Rückgabe erzielten Veräußerungsgewinne zu einem Sondersteuersatz von 27,5 % besteuert.

Für die von Ihnen gezeichneten FCPE-Anteile ist die Steuerbemessungsgrundlage der Betrag, der (i) den als Gegenleistung für die Rücknahme erhaltenen Barmitteln abzüglich (ii) des Marktpreises der VINCI-Aktie zum Zeitpunkt der Übertragung der Anteile an den FCPE oder des Zeichnungspreises (d.h. des Kaufpreises) entspricht, wenn dieser zum Zeitpunkt der Übertragung höher ist als der Marktpreis der VINCI-Aktie.

Für Gratisaktien ist die Steuerbemessungsgrundlage die Differenz zwischen dem Marktwert der in den FCPE eingebrachten Gratisaktien und dem als Gegenleistung für die Rückgabe erhaltenen Bargeld.

Im Allgemeinen müssen Sie die Einkommensteuer bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Aktien verkauft wurden, bei der Steuerbehörde anmelden.

Wenn Sie sich dafür entschieden haben, Ihre Gratisaktien in direkter Form zu halten (über Ihr persönliches Wertpapierkonto), unterliegt der Verkauf dieser Aktien der oben beschriebenen Besteuerung.

Für Kapitalgewinne fallen weder Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnnebenkosten an.

Falls Sie am Ende der Sperrfrist keine Rücknahme Ihrer Anteile in bar beantragen, erfolgt keine automatische Besteuerung am Ende der dreijährigen Sperrfrist

V. Ihre Meldepflichten im Zusammenhang mit Ihrer Anlage

In Bezug auf Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit, das in der Schweiz steuerpflichtig ist, haben Sie in der Schweiz keinerlei Meldepflichten.

Sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte aus Ihrer Beteiligung an diesem Internationalen Aktienbeteiligungsplan werden jedoch in Ihrem jährlichen Lohnausweis durch Ihren schweizerischen Arbeitgeber gemeldet. Jegliche einbehaltene schweizerische Quellensteuer und Sozialversicherungsbeiträge werden ebenfalls in Ihrem jährlichen Lohnausweis durch Ihren schweizerischen Arbeitgeber gemeldet. Ihr schweizerischer Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den zuständigen schweizerischen Sozialversicherungsbehörden mitzuteilen und etwaige einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Behörden abzuführen.

In Bezug auf in Österreich steuerpflichtiges Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit (im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Schweiz), sowie steuerpflichtige Dividenden und Veräusserungsgewinne, wird die Einkommensteuer von der Steuerbehörde auf der Grundlage der von Ihnen abzugebenden jährlichen Einkommensteuererklärung vorgeschrieben.

Im Allgemeinen müssen die österreichischen Einkommensteuererklärungen bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni des Jahres eingereicht werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit oder die Dividenden bezogen oder die Aktien verkauft wurden.

* * *